

Vorwort

In den vergangenen Jahren hat sich mehrfach, nicht zuletzt in der Debatte um die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“, gezeigt, dass in der lutherischen Theologie und Kirche unterschiedliche, wenn nicht gegensätzliche Auffassungen von Ziel und Methode der ökumenischen Bemühungen bestehen. Dieser Zustand, der für die lutherischen Kirchen selbst wie für ihre Beziehungen zu anderen Kirchen äußerst misslich ist, ruft nach Klärung, genauer nach innerlutherischer Selbstklärung. Die Kirchenleitung der VELKD hat deshalb dem Ökumenischen Studienausschuss und dem Theologischen Ausschuss der VELKD aufgetragen, einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden, der sich solcher innerlutherischer Selbstklärung widmen sollte. Dieser Ausschuss, der 1999 gebildet wurde und bis 2003 bestand, hat mit dem Text „Ökumene nach lutherischem Verständnis“ das Ergebnis seiner Arbeit vorgelegt. Der Text setzt bei den grundlegenden Aspekten des Verständnisses von Schrift und Bekenntnis sowie der Konstitution von Glauben und Kirche ein und zieht von da aus Konsequenzen für das Verständnis der Ökumene, wobei diese gemeinsam vertretenen grundsätzlichen Aussagen Akzentunterschiede in der Bewertung konkreter Gegenstände des ökumenischen Gesprächs nicht ausschließen. Die Kirchenleitung hat sich diesen Text zu eigen gemacht und legt ihn hiermit der Öffentlichkeit vor. Er soll bei künftigen ökumenischen Gesprächen der VELKD zur Geltung gebracht werden.

Kirchenleitung der VELKD

Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis

Unter dem Begriff „Ökumene“ wird die *weltweite* Existenz der Christenheit zum Thema des theologischen Nachdenkens und kirchlichen Handelns. Dabei geht es sowohl um die Existenz von Kirchen und Christenmenschen der eigenen Konfession in anderen Erdteilen, Ländern und Regionen, als auch um die Existenz von Kirchen und Christenmenschen anderer Konfession. Die Besinnung auf die Grundlagen der Ökumene hat zu klären, welche Bedeutung diese weltweite Existenz der Christenheit für Lehre und Leben der Kirche hat. Wenn dabei das evangelisch-lutherische Verständnis zur Geltung gebracht werden soll, kann dies nicht aus einer Perspektive *jenseits* der Konfessionen oder *über* ihnen geschehen, sondern nur *aus* der lutherischen Perspektive heraus. Die Bestimmung des lutherischen Verständnisses von Ökumene kann sich deshalb nicht anders vollziehen als durch Auslegung des lutherischen Bekenntnisses, in dem von den lutherischen Kirchen verbindlich formuliert wurde, was lutherische Lehre ist.

Von daher stellt sich für diese Grundlagenklärung die dreifache Aufgabe:

- das Verständnis und die Auslegungsgrundsätze von Schrift und Bekenntnis darzulegen (1)
- das anhand dieser Auslegung erhobene Verständnis der lutherischen Lehre von der Kirche zu entfalten (2)
- sowie die daraus resultierenden Konsequenzen für die ökumenische Theorie und Praxis zu explizieren (3).

Die drei genannten Aufgaben hängen untereinander unauflöslich zusammen. Sie können deshalb nur in Verbindung miteinander sachgemäß bearbeitet werden.

1. Das Verständnis und die Auslegungsgrundsätze von Schrift und Bekenntnis

- a) Der christliche Glaube artikuliert sich im christlichen Glaubenszeugnis. Diese Artikulation hat ihren Grund in der erlebnismäßig zuteil gewordenen Selbsterschließung Gottes in Jesus Christus durch den Heiligen Geist zum Heil der Welt, durch die Gott Glauben weckt.
- b) Die Artikulation des Glaubens ist angewiesen auf sprachliche Ausdrucksmittel, wie sie durch das jeweils vorgegebene, geschichtlich wandelbare Sprach- und Zeichensystem in unterschiedlicher kultureller und individueller Prägung zur Verfügung stehen. Solche sprachlichen Ausdrucksmittel erschließen Wahrnehmungsräume, in denen neue Erfahrungen gemacht und sprachlich kommuniziert werden können.
- c) Die Artikulationsgestalt des christlichen Glaubens, die sich der christlichen Kirche als das Norm gebende Glaubenszeugnis aufgedrängt hat und von ihr im Rahmen des kirchlichen Überlieferungsprozesses anerkannt und formell als Norm festgestellt wurde, ist das *kanonische Glaubenszeugnis* der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments.
- d) Die Heilige Schrift hat die Gestalt eines Textes, der sich – wie alle Texte und Zeichen – für das Verstehen nur erschließt, indem er ausgelegt wird. Diese Auslegung hat sich, um sachgemäß zu sein, an den jeweiligen Regeln der Auslegungskunst zu orientieren und diese zu optimieren. Aber auch solche verantwortliche Schriftauslegung geschieht in unhintergebarter Perspektivität und partizipiert an der Irrtumsfähigkeit aller menschlichen

Unternehmungen. Deswegen ist es in der Geschichte der christlichen Kirche immer wieder zu Differenzen und Gegensätzen in der Auslegung der Schrift gekommen, die teilweise sogar zu Kirchenausschlüssen, Kirchentrennungen und zur Bildung neuer Konfessionen geführt haben.

- e) Das Bekenntnis der verschiedenen Kirchen ist die verbindliche Ausdrucksgestalt der Auslegung der Schrift, die sich diesen Kirchen als die schriftgemäße, und d. h., als die sachgemäße Auslegung der Schrift aufgedrängt hat und darum von ihnen „magno consensu“ (CA 1) rechtsförmig formuliert und festgestellt wurde¹ Als solche verbindliche Auslegung der Schrift will das Bekenntnis zugleich sachgemäße Anleitung zum Verstehen der Schrift sein.
- f) Schrift und Bekenntnis erschließen sich dem Verstehen nur, wenn sie gemäß ihrem eigenen Sinn (Literalsinn) ausgelegt werden. Das setzt voraus, dass es Personen gibt, die in der Lage sind, den Sinn, der den Texten eigen ist und damit die durch die Texte bezeugte Sache, zu erfassen und wiederzugeben. Dabei ist generell vorausgesetzt, dass einerseits zwischen dem Textsinn und seiner Auslegung grundsätzlich zu unterscheiden ist und dass andererseits die Auslegung am Textsinn zu kontrollieren und gegebenenfalls von ihm her zu korrigieren ist.
- g) Dieser hermeneutische Ansatz trägt der Perspektivität jedes Auslegungsvorganges Rechnung, ohne dass damit die Möglichkeit textgemäßen Verstehens in Frage gestellt würde. Nur unter der Voraussetzung, dass es einen eigenen Sinn der Texte gibt und dieser durch sachgemäße Auslegungsmethoden erfasst werden kann, hat es Sinn, sich an Texten zu orientieren und über ihre Auslegung Verständigung bzw. Einverständnis zu suchen. Das hebt nicht auf, dass jeder Verstehens- und Auslegungsversuch mit dem Risiko des Missverstehens und der Fehlauslegung behaftet ist. Aber dieses Risiko stellt weder den Sinn noch das Ergebnis der am Text orientierten Auslegung der Schrift und des Bekenntnisses in Frage.
- h) Es ist eine im lutherischen Bekenntnis selbst ausgesprochene theologische Einsicht, dass bei der Schrift- und Bekenntnisauslegung niemals „Sicherheit“ (securitas) im Sinne personenunabhängiger Objektivität erreicht werden kann, weil alles Verstehen – wie Wahrheitserkenntnis überhaupt – sich nur ereignen kann im Medium hermeneutischer Gewissheit. Diese ist das Ereignis, in dem Personen die Wahrheit eines Textes dadurch ergreifen, dass sie von dieser Wahrheit ergriffen werden. Das ist die Bedingung aller Wahrheitserkenntnis. Dieses unverfügbare Geschehen der Wahrheitserkenntnis durch Wahrheitsgewissheit ist seinerseits zu verstehen als Wirken Gottes, genauer als Werk des Heiligen Geistes am und im Herzen derer, die das Evangelium hören.

2. Die Grundzüge der lutherischen Lehre von der Kirche

Für die lutherische Lehre von der Kirche ist charakteristisch, dass sie untrennbar verbunden ist mit der Lehre vom Glauben, genauer: von der Konstitution des Glaubens und damit sowohl mit der Lehre von den Heilmitteln als auch mit der Lehre vom Wirken des Heiligen Geistes. Diese für die lutherische Ekklesiologie und damit auch für das Selbstverständnis der lutherischen Kirche grundlegenden Aussagen finden sich in komprimierter Form in Luthers Auslegung des Dritten Artikels in seinen Katechismen sowie in CA 5-14, wobei diese

¹ Das gilt sinngemäß auch für die Kirchen, die die für sie verbindliche Auslegung der Schrift nicht in Gestalt eines Lehrbekenntnisses formuliert haben.

Bekanntnistexte zugleich als sachgemäße Auslegung der altkirchlichen Bekenntnisse verstanden werden wollen.

2.1 Der Zusammenhang zwischen der Konstitution des Glaubens und der Konstitution der Kirche

- a) Der unauflösliche Zusammenhang zwischen der Lehre von der Kirche und der Lehre vom Glauben wird schon durch die Wesensbeschreibung der Kirche als „Versammlung aller Gläubigen“ (CA 7 und 8) sichtbar. Dieser Zusammenhang muss jedoch in zwei Richtungen entfaltet werden:
- aa. Er besagt einerseits, dass die Kirche durch das Glauben weckende Wirken Gottes konstituiert wird. D. h.: Die Kirche als die - verborgene, für uns nicht abgrenzbare, geglaubte - Gemeinschaft aller Gläubigen wird dadurch geschaffen, dass der Glaube geschaffen wird, weil Menschen dadurch, dass sie an Gott glauben, wie er sich in Jesus Christus durch den Heiligen Geist zum Heil der Welt geoffenbart hat, zu Gliedern der Kirche werden.
 - ab. Der Zusammenhang zwischen Kirche und Glauben besagt andererseits, dass Glaube nur entstehen kann, weil die Kirche als die – sichtbare, für uns abgrenzbare, institutionell verfasste – Gemeinschaft der Getauften die Botschaft von der Selbstoffenbarung Gottes in Jesus Christus durch den Heiligen Geist als das Heil der Welt bezeugt und so weiter überliefert.
- b) Zwischen beiden Zusammenhängen besteht insofern eine wesensmäßige Asymmetrie, als das Glauben weckende Wirken Gottes für die Konstitution der verborgenen, geglaubten Kirche die sowohl notwendige als auch hinreichende Bedingung darstellt, das Glaubenszeugnis der sichtbaren, institutionell verfassten Kirche hingegen für die Konstitution des Glaubens eine zwar notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung darstellt. Dies wird erkennbar, wenn man die Konstitution des Glaubens nach lutherischem Verständnis genauer betrachtet.

2.2 Die Konstitution des Glaubens nach lutherischem Verständnis

Die Konstitution des Glaubens nach lutherischem Verständnis wird am präzisesten – und sachlich ganz übereinstimmend – in Luthers Auslegung des Dritten Artikels im Kleinen Katechismus und in CA 5 beschrieben. Dabei sind vier Elemente grundlegend:

- a) Glaube kann nicht „aus eigener Vernunft noch Kraft“ (BSLK 511, 46 f.) entstehen, d. h. seine Entstehung liegt nicht im menschlichen Verfügungsbereich und ist darum nicht durch menschlichen Willensentschluss zu bewirken. Diese Einsicht ergibt sich nicht aus einem zu geringen Zutrauen in die menschlichen Fähigkeiten, sondern vor allem aus dem Wesen des Glaubens als daseinbestimmendes Vertrauen. Weil der Glaube das Vertrauen ist, durch das das menschliche Dasein im Ganzen bestimmt wird, könnte er nur dann aus dem Menschen Vernunft oder Kraft entstehen, wenn er dort schon vorhanden wäre. Eine solche Totalbestimmung menschlicher Existenz kann deshalb nur als eine *von außen* erfolgende verstanden werden, und zwar so, dass im Menschen durch die Begegnung mit einem Vertrauen erweckenden Gegenüber der Glaube hervorgerufen wird, von dem er sich bestimmen lässt.

- b) Das Vertrauen erweckende Gegenüber ist das Evangelium von Jesus Christus, das in Gestalt von Wortverkündigung und Sakramentsdarreichung Menschen als äußeres Wort begegnet. Diese von Menschen zu vollziehende und zu verantwortende Bezeugung des Evangeliums hat sich selbst immer wieder auf ihre Reinheit und Klarheit, d. h. ihre Ursprungsgemäßheit und Verständlichkeit hin zu überprüfen, damit die kirchliche Verkündigung nicht zu einem „anderen Evangelium“ (Gal. 1,8f.) wird, durch das Menschen irregeleitet werden. Das Hören bzw. Empfangen des Evangeliums ist die notwendige, aber für sich genommen nicht hinreichende Bedingung für die Entstehung des Glaubens und damit der Kirche.
- c) Hinreichende Bedingung für die Entstehung des Glaubens und der Kirche ist erst das Wirken des Heiligen Geistes, der das verkündigte, dargereichte, gehörte und empfangene äußere Wort des Evangeliums in den Herzen der Menschen so klar und überzeugend werden lässt, dass sie der Wahrheit und Heilsamkeit des Evangeliums gewiss werden und sich damit herausgefordert und eingeladen wissen, ihr Vertrauen im Leben und Sterben auf den Gott zu setzen, der sich in Jesus Christus durch den Heiligen Geist zum Heil der Welt geoffenbart hat.
- d) Dass der Glaube ein für den Menschen unverfügbares Werk des Geistes Gottes ist, heißt auch, dass es kein Verfahren dafür und keinen Anspruch darauf gibt, dass die Bezeugung des Evangeliums als äußeres Wort schon als solches Glauben wecken müsste. Zwar verheißt Gott, dass sein Wort nicht wieder leer zu ihm zurückkommen, sondern tun wird, wozu er es sendet (Jes. 55,11), aber das hebt die Freiheit Gottes nicht auf, Glauben zu wirken „wo und wenn er will“ (CA 5). In der demütig machenden und entlastenden Anerkennung dieser göttlichen Freiheit findet das Wissen darum, dass der Glaube nicht für den Menschen verfügbar ist, seinen konsequenten Ausdruck. Deshalb weiß sich auch die christliche Kirche nach lutherischem Verständnis als Geschöpf und Werk des Heiligen Geistes, der in Menschen, die das Evangelium hören, in seiner Freiheit Glauben weckt und so die Kirche schafft.

2.3 Auftrag und Gestalt der Kirche

Auftrag und Gestalt der Kirche ergeben sich nach lutherischem Verständnis aus den Konstitutionsbedingungen des Glaubens und der Kirche. Hier sind drei Elemente hervorzuheben.

- a) Weil der Glaube und die Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden unverfügbares Werk des Heiligen Geistes sind, darum entzieht sich auch die Feststellung des Vorhandenseins von Glauben jedem menschlichen Urteil. Daraus folgt, dass die Kirche als Gemeinschaft aller Glaubenden eine für uns nicht abgrenzbare und in diesem Sinne eine verborgene Größe ist. Deren Vorhandensein durch die Zeiten dürfen und sollen wir auf Grund von Gottes Verheißung glauben, und das heißt, wir können ihrer gewiss sein, obwohl sie sich der Feststellung und Abgrenzung durch uns entzieht. Was wir feststellen können, ist, ob ein Mensch getauft ist und ob er seine Mitgliedschaft zur Kirche aufrecht erhält. Deswegen ist es für die Zugehörigkeit zur sichtbaren Kirche notwendig und hinreichend, dass ein Mensch christlich getauft ist und seiner Zugehörigkeit zur Kirche nicht durch Kirchenaustritt abgesagt hat. Und deswegen ist dies auch ausreichend dafür, dass andere Menschen seine Zugehörigkeit zur *verborgenen* Kirche nicht in Frage stellen. Umgekehrt bedeutet das aus unserer Sicht – die keine Vorwegnahme des Urteils Gottes sein kann –,

dass ein Mensch durch den Austritt aus der sichtbaren Kirche seine Zugehörigkeit zur verborgenen Kirche verleugnet.

- b) Weil der Glaube und die Kirche konstituiert wird durch das Gewisswerden der Wahrheit des Evangeliums durch den Heiligen Geist in den Menschenherzen, darum ist es den Glaubenden und der Kirche aufgetragen, das Evangelium weiterzubezeugen, so dass alle Menschen aller Zeiten mit der Botschaft von der Selbstoffenbarung Gottes in Jesus Christus durch den Heiligen Geist zum Heil der Welt in Berührung kommen können und Glaube in ihnen geweckt werden kann. Dieser Auftrag ist jedem Christenmenschen und der Kirche als ganzer gleichursprünglich mit ihrem Dasein gegeben (CA 5). Von diesem Auftrag her ist darum auch die Gestalt und Ordnung des kirchlichen Lebens zu bestimmen. An ihm muss sich alles messen lassen, was die Kirche tut.
- c) Aus diesem Auftrag, der allen Christenmenschen und der Kirche im Ganzen gegeben ist, ergibt sich die Notwendigkeit, den Vollzug dieses Auftrags in der Kirche nach menschlicher Einsicht und menschlichem Vermögen so zu ordnen, dass diese Ordnung der Wahrnehmung des Auftrags so gut wie möglich dient. Das Evangelium gibt keine solche Ordnung vor. Es enthält aber den Auftrag der Bezeugung der als wahr erkannten Botschaft und damit den Auftrag, dafür Sorge zu tragen, dass diese Bezeugung umfassend, verständlich und verlässlich geschieht. Diesem Auftrag entspricht die kirchliche Ordnung nur dann, wenn sie sowohl das an die Ordination gebundene Lehr- und Verkündigungsamt als auch die Mitverantwortung aller Glaubenden für die Verkündigung des Evangeliums in ihrer je eigenen, aber aufeinander verwiesenen Bedeutung zur Geltung bringt und regelt. Die Notwendigkeit, die Berufung in das kirchliche Verkündigungsamt durch Ordination zu regeln (CA 14), leitet sich daraus ab, dass das von Gott eingesetzte Amt der Verkündigung des Evangeliums (CA5)² nicht nur allen Christenmenschen, sondern auch der Kirche als ganzer übertragen ist. D.h., seine Einrichtung und Ordnung durch Menschen ist ein notwendiges Element der Wahrnehmung des von Gott eingesetzten Amtes der Evangeliumsverkündigung, insofern die Heilmittel Wort und Sakrament nach dem Willen Christi *öffentlich* weiterzugeben sind. So steht die Kirche unter der Notwendigkeit, eine Ämterordnung zu schaffen, deren Zentrum es ist, dem öffentlichkeitsbezogenen Auftrag Christi im ordinationsgebundenen Amt Gestalt zu geben.

3. Ökumenische Theorie und Praxis nach lutherischem Verständnis

3.1 Das Verhältnis von Kircheneinheit und Kirchengemeinschaft nach lutherischem Verständnis

- a) Die uns verborgene Gemeinschaft der Glaubenden aller Zeiten und aller Orte ist die nicht sichtbare, aber geglaubte Einheit, die begründet ist durch den *einen* Herrn, den *einen*

² Die nachträglich in die CA eingefügten Überschriften zu den einzelnen Artikeln, in diesem Fall „De ministerio ecclesiastico“ bzw. „Vom Predigtamt“ können den irreführenden Eindruck erwecken, als sei das Thema dieses Artikels das ordinationsgebundene Amt (das in CA 14 thematisiert wird). Der Inhalt des Artikels zeigt jedoch von den ersten Worten („Ut hanc fidem consequamur ...“ bzw. „Diesen Glauben zu erlangen ...“) bis zum Anathema am Schluss, dass sein Thema die Konstitution, also das Zustandekommen des Glaubens ist. Das Amt, von dem in diesem Artikel die Rede ist, ist das allen Christenmenschen einzeln und der christlichen Kirche im ganzen aufgetragene Amt der Verkündigung und Sakramentsdarreichung, das die notwendige Bedingung für die Konstitution des Glaubens und der Kirche ist. Würde dies vom ordinationsgebundenen Amt gesagt, so würde damit irriger Weise behauptet, Glaube könne nur durch die Verkündigung und Sakramentsdarreichung ordneter Amtsträger zustande kommen.

Glauben und die *eine* Taufe (Eph. 4,5). Die sichtbaren, institutionell verfassten Kirchen existieren dagegen nicht als Einheit, sondern als lokal, regional, national oder konfessionell unterschiedene Gemeinden und Kirchen.

- b) Während die lokalen, regionalen und nationalen Unterschiede sich aus der Ausbreitung der Christenheit als solcher ergeben und die Bekenntnis*gleichheit* nicht in Frage stellen, resultieren die konfessionellen Unterschiede entweder aus unterschiedlichen Akzentsetzungen bzw. Interpretationen des Evangeliums, die den Charakter von Bekenntnis*verschiedenheiten* haben, oder aus gegensätzlichen, miteinander unvereinbaren Interpretationen des Evangeliums, die den Charakter von Bekenntnis*gegensätzen* haben bzw. bekommen. Diese genannten Unterschiede haben offensichtlich sehr unterschiedlichen Charakter und ganz verschiedenes Gewicht.
- c) Aus all diesen Unterschieden resultiert jedoch die Frage nach dem rechten Verständnis der *Einheit* der Christenheit, die zugleich die Frage nach ihrer Identität bzw. nach ihrem Wesen ist. Nach lutherischem Verständnis kann diese Frage nur so beantwortet werden wie die Frage nach der Konstitution von Glauben und Kirche; denn die Identität bzw. das Wesen und damit das, was die Kirche begründet, ist das, was Christen zu Christen und damit zu Gliedern der verborgenen Kirche macht.
- d) Deshalb ist es nach CA 7 für die „wahre Einigkeit“ der Kirche hinreichend – aber auch notwendig –, im rechten Verständnis des Evangeliums, d. h. in der schriftgemäßen Verkündigung und in dem einsetzungsgemäßen Gebrauch der Sakramente samt ihren Implikationen übereinzustimmen. Jede zusätzliche Bedingung wäre eine grundsätzliche Preisgabe des lutherischen Verständnisses von Glaubens- und Kirchenkonstitution.

3.2 Das Ziel der Ökumene nach lutherischem Verständnis

- a) Ziel der Ökumene nach lutherischem Verständnis ist weder die Herstellung der wahren Einheit der Kirche, die nur Gottes Werk sein kann, noch die Herstellung der organisatorischen Einheit zwischen Kirchen, die eine Frage der möglichen und gewollten Intensität der kirchlichen Zusammenarbeit ist. Ziel der Ökumene nach lutherischem Verständnis ist vielmehr *die Erklärung und Praktizierung von Kirchengemeinschaft auf der Basis und unter der Voraussetzung der von Gott gewirkten „wahren Einigkeit“ der Kirche, die im gemeinsamen schriftgemäßen Verständnis des Evangeliums gegeben ist.*
- b) Wenn zwischen Kirchen dieses gemeinsame Verständnis des Evangeliums gegeben ist, ist die Einheit der Kirche als Faktum zu konstatieren. Als gegeben anzuerkennen ist das gemeinsame Evangeliumsverständnis, wenn die beteiligten Kirchen gemäß ihrem Bekenntnis und ihrer Ordnung so mit dem Evangelium und den Sakramenten umgehen, wie dies als notwendige Bedingung für das Zustandekommen des Glaubens (s. o. Ziff. 2.2) verlangt ist. Ist diese Situation gegeben, so müssen die Kirchen dem dadurch Rechnung tragen, dass sie untereinander *Kirchengemeinschaft an Wort und Sakrament* erklären und praktizieren.
- c) Die Erklärung von Kirchengemeinschaft hat ihren Ort in der jeweiligen Kirchenordnung. Dadurch erlangt sie verbindliche Rechtsform, und dadurch wird sie von der Zustimmung all derer getragen, die auf geordnete Weise am Lehramt der Kirche teilhaben und für es verantwortlich sind. Das heißt konkret: Die Feststellung, dass das gemeinsame Verständnis des Evangeliums gegeben ist und daraufhin Kirchengemeinschaft erklärt

wird, kann nicht ohne das ordinationsgebundene Amt („ministerium verbi“), aber auch nicht durch dieses allein getroffen werden.

- d) Im Verhältnis zwischen bekennnisgleichen Kirchen ist Kirchengemeinschaft grundsätzlich als gegeben anzunehmen, es sei denn, das gemeinsame Verständnis des Evangeliums würde trotz der – kirchenrechtlich bestehenden – Bekennnisgleichheit preisgegeben. Zwischen bekennnisverschiedenen Kirchen ist Kirchengemeinschaft dann zu erklären, wenn jede der beiden beteiligten Seiten ohne Preisgabe der Bindung an ihr Bekenntnis sehen und anerkennen kann, dass ihre Partner ohne Preisgabe der Bindung an deren Bekenntnis einen Umgang mit dem Evangelium und den Sakramenten pflegen, wie er als notwendige Bedingung für das Zustandekommen des Glaubens verlangt ist. Unterschiede im Lehrbekenntnis schließen das Gegebensein des gemeinsamen Evangeliumsverständnisses also nicht notwendigerweise aus.
- e) Zwischen bekennnisgleichen Kirchen sowie zwischen bekennnisverschiedenen Kirchen, die untereinander Kirchengemeinschaft erklärt haben und praktizieren, bestehen darüber hinaus Möglichkeiten der Zusammenarbeit, der strukturellen Gemeinsamkeit und der gemeinsamen Erfüllung des kirchlichen Auftrags, die überall dort wahrgenommen werden sollten, wo dem nicht andere gravierende Gründe entgegenstehen. Andererseits erlaubt und gebietet das Vertrauen auf die im gemeinsamen Verständnis des Evangeliums gegebene kirchliche Einheit die Anerkennung, Ermöglichung und Pflege der Formen von Vielfalt, die mit dieser Einheit vereinbar sind.
- f) Die Erklärung und Praktizierung von Kirchengemeinschaft ist dort ausgeschlossen, wo das gemeinsame Verständnis des Evangeliums nicht als gegeben anerkannt werden kann, weil gemäß der offiziellen Lehre oder dem Recht einer Kirche derjenige Umgang mit Evangelium und Sakrament nicht vorliegt, der als notwendige Bedingung für das Zustandekommen des Glaubens verlangt ist. Das schließt jedoch nicht aus, dass die *Glieder* solcher Kirchen zur Teilnahme an Wort und Sakrament der eigenen Kirche eingeladen werden. Die Unmöglichkeit, Kirchengemeinschaft zu erklären, schließt ebenso wenig die *Zusammenarbeit* zwischen Kirchen auf möglichst vielen Ebenen aus, und sie schließt schon gar nicht die Pflege des *ökumenischen Gesprächs* aus, sondern sie verleiht ihm sogar besondere Dringlichkeit.

3.3 Der Sinn ökumenischer Gespräche nach lutherischem Verständnis

- a) Ökumenische Gespräche dienen nach lutherischem Verständnis dem (unter Ziff. 3.2 beschriebenen) Ziel der Ökumene. Demzufolge haben ökumenische Gespräche den Sinn zu klären, ob zwischen den beteiligten Kirchen das gemeinsame schriftgemäße Verständnis des Evangeliums gegeben ist, das die Erklärung und Praktizierung von Kirchengemeinschaft zwischen ihnen möglich macht und gebietet.
- b) Ökumenische Gespräche haben dabei den Sinn, im gegenseitigen Fragen und Antworten, Hören und Reden zu einem vertieften Verständnis des fremden und des eigenen Evangeliumsverständnisses zu kommen und sich von da aus auch gegenseitig Rechenschaft zu geben über das jeweilige Verständnis von Glauben, Kirche und Ökumene. Dies schließt die Offenlegung der jeweiligen Vorstellungen von Ziel und Weg der Ökumene ein.

- c) Mit alledem dienen ökumenische Gespräche dazu, echte Dissense und Konsense, die zwischen dem Evangeliumsverständnis und den daraus gezogenen lehrhaften Konsequenzen der beteiligten Kirchen bestehen, von vermeintlichen, scheinbaren Dissensen und Konsensen zu unterscheiden. Demzufolge haben ökumenische Gespräche nicht den Sinn von Verhandlungen über Lehrdifferenzen mit dem Ziel, unter Hintanstellung der Wahrheitsfrage durch einseitiges oder beiderseitiges Entgegenkommen zur Formulierung von Konvergenzen oder Konsensen zu kommen, sondern sie dienen der Wahrheitsfindung, und zwar durch wechselseitige Bezeugung der erkannten Wahrheit und durch Überprüfung des vorausgesetzten Wahrheitsverständnisses.
- d) Ökumenische Gespräche haben nach lutherischem Verständnis deshalb nur dann Sinn, wenn sie davon ausgehen, dass die beteiligten Kirchen verbunden sind im Ringen um die Wahrheit, und wenn sie mit der Möglichkeit rechnen, dass sich die Wahrheit des Evangeliums allen Beteiligten so zu erkennen gibt, dass es dadurch zu einer Vertiefung und Erweiterung bisheriger Glaubenserkenntnis kommen kann.
- e) Ökumenische Gespräche sind nach lutherischem Verständnis ein Spezialfall dessen, was in CA 5 als Konstitution von Glauben beschrieben wird: Sie dienen der Bezeugung des Glaubens, der einer Kirche gewiss geworden ist, im Wissen darum, dass dieses Zeugnis nur durch das Wirken des Heiligen Geistes – neue – Gewissheit schaffen kann, dass Gott sich aber dieses Zeugnisses als äußeres Wort bedienen will. So gesehen hat das ökumenische Gespräch *gottesdienstlichen* Charakter. Es ist nach lutherischem Verständnis nichts anderes als – wechselseitiges – Bezeugen des zuteil gewordenen Evangeliumsverständnisses unter den Bedingungen der weltweiten Existenzverfassung der Christenheit.

*Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD),
Beschluss vom 21. November 2003*